

Information zur Fachoberschule Medienproduktionstechnik

Die Fachoberschule Medienproduktionstechnik der Eugen-Kaiser-Schule bietet die Möglichkeit, in einem oder zwei Jahren die allgemeine Fachhochschulreife in der Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Medienproduktionstechnik zu erwerben.

Für Schülerinnen und Schüler, die direkt nach der Klasse 10 in die Fachoberschule eintreten, dauert die Ausbildung insgesamt zwei Jahre. In Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder gleichwertiger Berufstätigkeit kann in einem Jahr (B-Form) Vollzeitunterricht die allgemeine Fachhochschulreife erreicht werden.

Die Ausbildung endet mit einer zentralen Abschlussprüfung. Der erfolgreiche Abschluss beinhaltet das Zeugnis der Fachhochschulreife, das u. a. zum Studium an einer Hochschule oder in einem „konsekutiven Studiengang“ bzw. einem Bachelor-Studiengang an Universitäten berechtigt und alternativ auch bessere Chancen für eine qualifizierte Berufsausbildung ermöglicht.

Organisationsform A (Ausbildungsdauer zwei Jahre)

Im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A (Jahrgangsstufe 11) findet in der Regel an zwei Wochentagen Unterricht (ca. 14 Wochenstunden) statt. Das fachrichtungsbezogene (einschlägige) gelenkte Praktikum wird in der Regel an drei Wochentagen absolviert.

Im zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A (Jahrgangsstufe 12) findet Vollzeitunterricht statt. Der Unterricht (32 Wochenstunden) ist in der Regel an 5 Tagen in der Woche.

A-Form: Aufnahmevoraussetzung | einzureichende Unterlagen

- (1) In die Fachoberschule Organisationsform A kann aufgenommen werden, wer den angestrebten Abschluss innerhalb der maximalen Verweildauer nach der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) § 8 Abs. 1 Satz 1 erreichen kann und die folgenden Nachweise erbringt:
 1. Nachweis der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss):
 - a) Die Versetzung von einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach den Bestimmungen der VOGSV oder
 - b) den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses nach § 59 Abs. 4 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfung in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - c) den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) nach § 59 Abs. 3 VOBGM mit mindestens befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen und
 2. die die Eignungsfeststellung der abgebenden Schule unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der Lernentwicklung und des Arbeitsverhaltens im Hinblick auf die erfolgreiche Teilnahme am angestrebten Bildungsgang,
 3. den Vertrag nach VOFOS § 4 Abs. 2 (Praktikumsvertrag über ein einschlägiges Praktikum),
 4. eine Bescheinigung über eine Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit oder eine Schullaufbahnberatung durch die abgebende Schule
 5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie lange bereits einmal eine Fachoberschule besucht wurde, sofern die Anmeldung nicht direkt aus der Sekundarstufe I über die abgebende Schule erfolgt und
 6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft Prüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife abgelegt wurden, sofern die Anmeldung nicht direkt aus der Sekundarstufe I über die abgebende Schule erfolgt.
- (2) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) kann nachgewiesen werden durch:
 1. ein Abschlusszeugnis der Realschule oder
 2. ein Abschlusszeugnis der zweijährigen Berufsfachschule oder
 3. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) Wird der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) an einer Gesamtschule mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung erworben, so ist Abs. 1 c) Nr. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die erbrachten Leistungen in den Kursen der unteren oder untersten Anspruchsebene mindestens befriedigend (3,0) sein müssen. Bei Schülerinnen und Schülern, die in den Schulformen der Sekundarstufe I nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge nach § 54 Abs. 2 VOGSV die Fremdsprache Englisch durch ihre jeweilige Herkunftssprache ersetzt haben, ist Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistung in der jeweiligen Herkunftssprache an Stelle der Leistung im Fach Englisch zugrunde gelegt wird.

Organisationsform B (Ausbildungsdauer ein Jahr)

Im der Organisationsform B (Jahrgangsstufe 12) findet Vollzeitunterricht statt. Der Unterricht (32 Wochenstunden) ist in der Regel an 5 Tagen in der Woche.

B-Form: Aufnahmevoraussetzung | einzureichende Unterlagen

(1) In die Fachoberschule Organisationsform B kann aufgenommen werden, wer den angestrebten Abschluss innerhalb der maximalen Verweildauer nach VOFOS § 8 Abs. 1 Satz 2 erreichen kann und die folgenden Nachweise erbringt:

1. Nachweis der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des mittleren Abschlusses sowie Nachweis eines beruflichen Abschlusses:
 - a) Die in Abs. 1 Nr. 1 a), b) oder c), 2 oder 3 gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 genannten Voraussetzungen und
 - b) die Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf oder den Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung durch eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie lange bereits einmal eine Fachoberschule besucht wurde und eine staatliche Prüfung oder eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst,
2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie lange bereits einmal eine Fachoberschule besucht wurde und
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft Prüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife abgelegt wurden.

Nicht hinreichende Noten nach Abs. 1 Nr. 1 c) können durch ein Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 oder durch eine staatliche Prüfung eines einschlägigen mindestens zweijährigen Ausbildungsberufs mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 oder eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 ersetzt werden.

(2) Bei der Aufnahme in die Organisationsform B kann an die Stelle einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf treten.

- (3) Unter einem einschlägigen Beruf ist ein Beruf zu verstehen, der
1. aufgrund des Berufsprofils der Fachrichtung Medienproduktionstechnik zugeordnet werden kann oder
 2. kein anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung ist, für den aber eine mindestens zweijährige systematische Ausbildung erfolgt ist und dessen inhaltliche Ausrichtung der gewählten Fachrichtung oder dem gewählten Schwerpunkt entspricht.

Feststellungsprüfung

- (1) Die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis erfolgt nach einer Feststellungsprüfung. Bei Gleichstellung des ausländischen Bildungsnachweises mit einem deutschen Zeugnis des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) beschränkt sich die Feststellungsprüfung auf die Deutschkenntnisse.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Unterbrechung des Schulbesuches ein Jahr übersteigt, haben sich unbeschadet des Abs. 1 in der Regel einer Feststellungsprüfung zu unterziehen. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Der Besuch der Berufsschule, ein Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder ein vergleichbarer Freiwilligendienst, der Wehr- oder Zivildienst oder die Wahrnehmung des Erziehungsurlaubs gelten nicht als Unterbrechung.
- (3) Die Feststellungsprüfung soll ermitteln, ob von der Bewerberin oder dem Bewerber eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachoberschule erwartet werden kann. Zur Ermittlung der Fachkompetenz werden schriftliche Arbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durchgeführt. Die Arbeitszeit soll insgesamt mindestens vier, höchstens sechs Zeitstunden betragen. Über ergänzende Verfahren der Feststellungsprüfung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Anmeldung | Fristen

Der Antrag auf Aufnahme zur Fachoberschule Medienproduktionstechnik ist bei der beruflichen Schule (Eugen-Kaiser-Schule), an der die gewählte Fachoberschule eingerichtet ist, bis spätestens zum **31. März** des Aufnahmejahres zu stellen. Bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern stellen dessen Eltern (Erziehungsberechtigte) den Antrag auf Aufnahme. Im Falle eines direkten Übergangs von der Klasse 10 in die Fachoberschule erfolgt die Anmeldung durch die abgebende Schule. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 wenden sich an ihre Klassenlehrerinnen / Klassenlehrer bzw. ihre Stufenleiter/innen.

Zusätzliche Informationen

Beratungstermine und Schnuppertage können grundsätzlich über das Sekretariat vereinbart werden. Am jährlichen Tag der offenen Tür besteht die Möglichkeit einer allgemeinen bzw. individuellen Beratung und die Schule kennenzulernen.

E-Mail: sekretariat@eks-hanau.de | **Homepage:** www.eks-hanau.de